

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 21.03.2006

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 384

Änderungen:

- Anlage geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 534)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachstehende Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen als Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsgebühr
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis
- § 11 Verfahrensvorschriften

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr.1 in Verbindung mit § 6 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen, die in dieser Ordnung geregelt ist.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT wurden von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für bestimmte Studienzwecke als generelle sprachliche Eingangsvoraussetzung DSH Stufe 2 oder Test DaF Stufe 4 festgelegt. Die für die verschiedenen Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald differenzierten sprachlichen Eingangsanforderungen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Studienbewerber und Studienbewerberinnen welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- c) Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
- d) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und vom 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK);
- e) Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- f) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Deutsche Sprachprüfung Stufe 2 oder 3 unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs

- oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- g) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem abgeschlossenen Germanistikstudium;
 - h) Bewerber und Bewerberinnen für einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses sowie
 - i) Bewerber und Bewerberinnen mit Test DaF Stufe 4 oder 5.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und Wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung erteilt auf Antrag die für die Zulassung zum Studium zuständige Stelle (akademisches Auslandsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald). Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- a) aus anderen Gründen als aus denen mangelnder Sprachfähigkeit nicht zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zugelassen werden kann oder
- b) an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Mit dem schriftlichen Antrag sind einzureichen:

- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber die Deutsche Sprachprüfung bereits zweimal abgelegt und nicht bestanden und damit endgültig nicht bestanden hat,
- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular "Antrag auf Zulassung zum Studium" mit lückenlosem Lebenslauf,
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Originals des Sekundarschulabschlusszeugnisses mit Fächer- und Notenteil,
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie über den Nachweis der bestandenen allgemeinen Hochschulaufnahmeprüfung (nur von Bewerbern aus einigen Ländern, z.B. Iran, Türkei, Korea),
- amtlich beglaubigte Fotokopien von Studiennachweisen (Fächer-, Notenübersicht) und erworbenen Hochschulabschlüssen (Abschlussdiplom, Fächer- und Notenübersicht),
- die Überprüfungsbestätigung der Deutschen Botschaft in Peking/ China für chinesische Studienbewerber bzw. der Deutschen Botschaft in Ulan-Bator/ Mongolei für mongolische Studienbewerber,

- eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Passes (gegebenenfalls mit Einreisevisum und Aufenthaltserlaubnis).

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der DSH-Prüfung wird nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eine Gebühr erhoben.

(2) Die Teilnahme an der Prüfung ist von der Entrichtung der Gebühr abhängig.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %)
 - mit den Teilprüfungen
- Hörverstehen: 20 %

- Leseverstehen: 20 %
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %
- Textproduktion: 20 %.

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Leseverstehen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist, in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 7

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH wird vom Rektor ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Prüfungsvorsitzende/r bestellt.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Diese bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, wobei beide Mitglieder Lehrkräfte der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache sein müssen und ein Mitglied in diesem Bereich an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald hauptamtlich tätig sein muss. Dieses Mitglied übernimmt den Vorsitz.

(3) In der mündlichen Prüfung soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, mit beratender

Funktion hinzugezogen werden. Diese Person prüft und bewertet nicht.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird von der Prüfungskommission ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden nicht angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Deutsche Sprachprüfung kann einmal wiederholt werden. Jeder an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene deutsche Sprachprüfung ist dabei anzurechnen.

(2) Eine Deutsche Sprachprüfung, die mit mindestens 60 % bewertet worden ist, kann einmal zur Stufenverbesserung insgesamt wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 handelt. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern nicht der Prüfungsvorsitzende aus wichtigem Grund einen früheren Termin zulässt. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Deutschen Sprachprüfung.

§ 10 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der geschäftsführenden Direktor des Instituts für Deutsche Philologie und dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Verfahrensvorschriften

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsvorsitzenden zu stellen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind deutschsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgabenstellung Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.
 - d) Bewertung Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.
 - a) Art des Textes Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).
 - b) Aufgabenstellung Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.A. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
 - Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,

- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. A. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 13 **Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, usw.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e

Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

- b) Bewertung Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung ersetzt die bisherige Prüfungsordnung für die Deutsche Prüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 30. Mai 1997 (Mitteilungsblatt des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern 1997, S.545).

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(3) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20.12.2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20.03.2006.

Greifswald, den 21.03.2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 384

Anlage:

Nachzuweisendes sprachliches Eingangsniveau für die Aufnahme eines Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Generell nachzuweisendes Sprachniveau: DSH Stufe 2
Test DaF Stufe 4
(= uneingeschränkte Zulassungsstufe für alle Studiengänge/ Abschlüsse)

Besondere/ gesonderte Regelungen:

Institut für Deutsche Philologie :
Für Abschlüsse in Deutsch als Fremdsprache, Germanistik, Kommunikationswissenschaft,
Neuere Deutsche Literatur wird gefordert: DSH Stufe 3
Test Daf Stufe 5

Medizinische Fakultät:
Für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschlussziel Staatsexamen wird
gefordert: DSH Stufe 3
Test DaF Stufe 5